

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück XXXV.

Oppeln, den 31. December 1816.

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

I n f o r m a t i o n

für diejenigen, welche sich bei der Königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt associiren wollen.

Zuförderst hat ein Jeder, der an der Anstalt Theil nehmen will, sich in den ein- für allemal bestimmten Receptions-Monaten März und September jeden Jahres zu melden, und nach §. 7 und 11 des Reglements v. 28. Decbr. 1775

- a) seinen eigenen Taufschein,
- b) den Taufschein seiner Frau,
- c) den Copulations-Schein,

beizubringen. Sämmtliche Scheine, ohne Ausnahme, müssen aus den Kirchenbüchern oder andern glaubwürdigen Urkunden genau extrahirt, und mit einem Certificate der Gerichte des Orts „daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt habe“ versehen werden. Die Zahlen, welche die Zeit der Geburt oder der Verheirathung betreffen, müssen in diesen Attesten zu mehrerer Deutlichkeit mit Buchstaben ausgeschrieven seyn, oder wenn dieses nicht wäre, wenigstens so deutlich und ohne die mindeste Kasur dastehen, daß über ihre Bedeutung gar kein Zweifel entstehen kann, widrigenfalls solche Atteste durchaus nicht werden angenommen werden.

M m m

Sollte

Sollte es in besondern Fällen nicht möglich seyn, einen Tauffchein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so ist das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Aeltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführt wird, durch Dokumente, so geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andere, in der Regel durch den Ergänzung-Eid zu bestärkende Mittel, erweislich zu machen. Dieses Suppletorium muß vorzüglich von Aeltern, Vormündern, Paten, Verwandten und solchen Personen, welche de veritate über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleistet werden. Muß aber in Ermangelung dieser Personen, derjenige, dessen Tauffchein beizubringen ist, das Suppletorium selbst ableisten, so ist solches dahin zu normiren: daß er nicht anders wiß und glaube, auch aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung habe bringen können, als daß er, in dem (von ihm so genau als möglich anzugebenden) Jahre, Monat und Tage geboren sey.

Ueber dieses Suppletorium ist jedesmal ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen, und originaliter einzusenden. Sollte hienach die Zeit der Geburt noch einigem Zweifel unterworfen bleiben, so sieht sich die Anstalt genöthigt, das Alter des Recipiendi, nach der für die künftigen Bestimmungen festzusetzen. Um hierüber wenigstens in den gewöhnlichen Fällen die Ungewißheit, so viel als möglich aus dem Wege zu räumen, haben die Prediger in ihren Attesten außer dem Tage der Taufe, auch den Tag der Geburt, so oft er in dem Kirchenbuche verzeichnet stehet, bestimmt anzugeben.

Hiernach ist hat der Recipiendus, insofern solches nach seinen übrigen bekannten bürgerlichen Verhältnissen nicht als notorisch angenommen werden kann, durch ein Attest der Obrigkeit seines domicilii zu erweisen, daß er nicht in wirklichen Militairdiensten stehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre.

Endlich muß der Recipiendus ein Attest eines approbireten Medici practici beibringen, worin letzterer auf seine Pflicht und an Eides-Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft der Recipiendus, weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch

noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften, und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici muß hier in Berlin jedesmal, an allen übrigen Orten aber, insoweit es irgend möglich ist, von vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, sonst aber von vier andern bekannten redlichen Männern bekräftigt werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestirt hat, nicht wissen.

Dieses Zeugniß haben sie, mit Angabe ihres Charakters ic. auch ihrer Receptions-Nummern, insofern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches, oder von einem Notar und Zeugen an dem Orte des Aufenthaltes hinanzuliegender, daß sowohl der Medicus als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschreiben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwäger des Recipiendi oder seiner Frau sey; indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Was diese Gesundheits-Atteste betrifft, so muß zwar die General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt:

1) von dem Medico die ganz genaue, wörtliche Ausstellung des Attestes nach der eben gegebenen Vorschrift verlangen, sie erwartet jedoch von der Rechtschaffenheit eines jeden Arztes, daß er ein solches Attest an Eides-Statt nur dann geben werde, wenn er sich von der Richtigkeit desselben durch hinlängliche Untersuchung des Gesundheits-Zustandes des Recipiendi vollständig überzeugt hat; indem dergleichen Atteste, wenn sie gleich nur in der vorgeschriebenen Form angenommen werden können, doch jedesmal, eine nach wissenschaftlichen Regeln der Heilkunde vorangegangene Prüfung voraussetzen; weshalb auch die von einigen Ärzten bisher gebrauchten gedruckten Formularien (welche zum Theil unvollständig sind) der General-Direction bedenklich und zweckwidrig scheinen.

2) Hat der Medicus, wenn nicht etwa seine Qualitat als Physicus und offentlich-approbirter Arzt hinlanglich bekannt seyn sollte, diese seine Quali-

tät, als ein, von der Behörde examinirter und approbirter Doctor und Medicus practicus, bei der Unterschrift des Attestes zu bemerken.

- 3) In Ermangelung eines in der Nähe zu haben Medici practici oder Regiments-Chirurgi, welche letztere bei Ausstellung der Gesundheits-Atteste, den Medicis gleich geachtet werden, will die General-Direktion in den Preussischen Staaten zwar auch von solchen Chirurgis Atteste annehmen, die von dem Königlichem Ober-Collegio-medico examinirt, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet sind;

es muß jedoch jedesmal, von der, das gerichtliche Certificat erteilenden Behörde, diese Eigenschaft der Chirurgorum, beglaubiget werden.

Uebrigens können nach §. 34 des Reglements, die Gesundheits-Atteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, erst in den Receptions-Monaten März und September jeden Jahres angenommen werden; und dürfen bei der Präsentation nicht über sechs Wochen alt seyn, also frühestens nur in der Mitte der Monate Februar und August ausgestellt werden.

Die von einem jeden Recipiendo zu erlegenden baaren Præstanda sind aus den, der neuen Auflage des Reglements (welches auf der allgemeinen Wittwen-Kasse für 4 Gr. zu haben ist) angehängten Tabellen zu sehen, und wird hier nur in Absicht des Eintritts-Geldes und der Retardatzinsen folgendes bekannt gemacht:

Der Betrag des Eintrittsgeldes bestimmt sich:

- a) durch das Alter des Versicherers,
- b) durch die Zeit der Verheirathung, und
- c) durch die Größe der zu versichernden Pension.

ad. a) Bei einer Pensionsversicherung von 25 Rthl. Friedrichsd'or, als dem Simplo, beträgt das Eintrittsgeld 40 Rthl. Friedrichsd'or für alle Altersklassen der Männer bis zum 50. Jahre incl.

Ist der Recipiendus 51 Jahr alt, so beträgt das Eintrittsgeld 41 Rthl. Fried'or.

— — 52 — — — — 42 — u. s. f.

so daß bei dem höchsten statt findenden Alter eines Recipiendi von 60 Jahren, das Eintrittsgeld 50 Rthl. Friedrichsd'or pro Simplo von 25 Rthl. Friedrichsd'or, oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.

ad. b) Diese Bestimmungen ändern sich, so bald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheiratet ist. Alsdann beträgt das Antrittsgeld, ohne irgend eine Ausnahme, das Duplum der zu versichernden Pension.

ad. c) Ist das betretende Ehepaar nicht volle 5 Jahre verheiratet, die Pensions-Versicherung aber höher als 300 Rthl., so bleibt es in Absicht der ersteren 300 Rthl. bei den Bestimmungen sub a); für das Versicherungs-Quantum über 300 Rthl. aber, wird so wie ad. b) das Duplum an Antrittsgeld erlegt.

Die Retardatzinsen werden entrichtet, von der Summe des Antrittsgeldes, mit 4 Prozent für jedes Jahr von dem nächsten resp. ersten April oder ersten October nach der Copulation angerechnet, oder, wenn das Ehepaar schon vor Errichtung der Anstalt geheiratet hat, von dem ersten Receptions-Termin, primo April 1776 an.

Jedoch sind die Retardatzinsen nur dann erst zu erlegen, wenn das aufzunehmende Ehepaar den Beitritt über Zwölf Monate nach der Copulation verschoben hat.

Ueber den Betrag des Antrittsgeldes will die General-Direktion von Königlichem und andern öffentlichen Bedienten, insofern sie in einer verhältnismäßigen fixirten Besoldung stehen, auch allenfalls von anderen bekannten sicheren und vermögenden Männern, nach Befund der Umstände einen Wechsel in folgender Form ausgestellt annehmen:

den 180
Rthl. Capital in Friedrichsd'or, Zinsen
a 5 proCent in gleicher Münze.

Drei Monat nach der Zeit der mir geschehenen Loskündigung dieses meines Wechsels zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche General-Direktion der Königlich allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt, oder deren Ordre die Summe von

in Friedrichsd'or, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 proCent. zu verzinsen und diese Zinsen halbjährig zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt d. d. Berlin den 28. Decbr. 1775 S. 17.

und

und des Publicati vom 25. Mai 1796 No. 2 baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben creditirt worden. Beste übrigens zur Verfallszeit prompte Bezahlung nach Wechsel • Recht.

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Werth • Stempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten: „An mich selbst“ mit seinem vollständigen Namen und Charakter zu unterschreiben, auch die Unterschrift gerichtlich zu recognosciren; und mache es nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VIII. §. 730 b. hierbei keinen Unterschied, ob der Aussteller des Wechsels, eine an sich wechselfähige Person ist, oder nicht.

Mit diesem Wechsel müssen zugleich die halbjährigen Zinsen zu 5 pro Cent eben so wie der halbjährige Beitrag, welcher sich nach dem jedesmaligen Alter, sowohl des Mannes, als der Frau, zur Zeit der Versicherung, richtet, pränumerando eingekauft werden; und kann übrigens keine Reception in einem Termine Statt finden, wenn nicht sämtliche Dokumente in vorschriftsmäßiger Form, auch die zu erlegenden baaren Gelder, vor Ablauf resp. des Monats März und September jeden Jahres bei der General • Direction eingehen; so wie denn auch von sämmtlichen Interessenten die Beiträge unfehlbar prompt in den Monaten März und September jeden Jahres an die General • Wittwen • Kasse bei Vermeidung der in §. 9. bestimmten unerläßlichen Strafen patrichtet werden müssen, und wird bei dreimaliger Versäumniß der Beiträge ein Mitglied mit Verlust des erlegten Antrittsgeldes und des Pension • Rechts seiner Wittve von der Anstalt ausgeschlossen.

Berlin, den 20. August 1816.

General • Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen • Ver-
pfelegungs • Anstalt.

v. Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Nro. 270. Publicandum, betreffend den Beitritt der Königl. Beamten zur General-Wittwen-Kasse.

In Bezug auf das Publicandum vom 19. November c. Nro. 241 des Amtsblatts betreffend den Beitritt der Königl. Beamten zur General-Wittwen-Kasse, wird vorstehende Information der General-Direktion dieser Anstalt vom 20. August 1816 für diejenigen hiermit zur Kenntniß gebracht welche sich bei dieser Anstalt zu associiren haben.

I. Decbr. 387.

Oppeln, den 25. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 271. Publicandum, der Einlaß des podolischen Rindviehes wird verboten.

Der Einlaß des podolischen Rindviehes wird hiermit so lange gänzlich verboten bis zuverlässige Nachrichten über die Tilgung der erzeugeten, im Königreich Pohlen und insbesondere im Siedlecker Departement ausgebrochenen Rindviehsuche eingegangen seyn werden.

I. Decbr. 373.

Oppeln, den 25. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 272. Bekanntmachung, betreffend die Einschwärtzung des ausländischen Salzes.

Zur bessern Controlle der Einschwärtzungen des ausländischen Salzes ist höhern Orts verordnet worden: daß den Salz-Käufern über das aus dem Königl. Factorien erkaufte Salz jedesmal ein Attest oder Passir-Schein nach dem Beispielsweise beigefügten Schema ertheilt werden soll.

Das Publicum und insbesondere die Accise-Zoll- und Grenz-Beamten des hiesigen Königl. Regierungs-Departements werden daher hiervon in Kenntniß gesetzt und gemessenst angewiesen: alles Salz, was ohne dergleichen Passirzettel in den von den Factorien ertheilten Fracht-Briefen auf dem Transport betreffen wird, in Beschlag zu nehmen; dagegen aber auch diejenigen Salz-Käufer, welche mit einem Passir-Schein, worauf sich die Bemerkung (zum Debit ins Ausland) befindet, ungehindert über die Grenze auspassiren zu lassen und ihnen keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Ferner wird bekannt gemacht: daß bei entdeckten Salz-Defraudationen und damit verbundenen Confiscationen dem Denuncianten für das in das Königl. Salz-Magazin abgelieferte beschlagene Salz statt der bisherigen Gratification und des Denuncianten-Antheils eine Belohnung von 6 Pfennige pro Pfund verabreicht werden soll.

XIII. 293. Decbr.

Oppeln, den 19. December 1816.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Schema.

(L.S.)

Nro. 40.

Gratis.

Vorzeiger dieses Johann Müller von Pflieschnitz im Oppelner Kreise hat aus der unterzeichneten Königl. Salz-Factory gekauft

Eine Tonne Sied. Salz a 405 Pfd.

Einen Ctrr. loses Stein-Salz

Oppeln, den 4. December 1816.

Königl. Preuß. Salz-Factory.

Auf zwei Tage gültig.

Vietsch.

(Siegel
der Factory.)

Nro.

Nro. 273. Bekanntmachung, die Organisa-
tion und Ausföhrung der Schul-
vorstände auf dem Lande betreffend.

Damit die sehr zu wünſchige Einrichtung
der Schulvorstände bei den Landſchulen über-
all mehreren Nutzen bringen möge, ſind den
wie es nöthig, die Mitglieder der Vorstände
auf ihre wichtigſten Obliegenheiten auf-
merkſam zu machen, und auch jene Beſtim-
mungen in Erinnerung zu bringen, nach
welchen dieſe Vorstände ſtets zu organiſiren
ſind.

1.) Nach einer Verordnung des Höhen Kö-
nigl. Miniſterii des Innern vom 28ſten
October 1812 ſoll der Vorſtand bei jeder
Dorſſchule aus dem Orts-Dominio, als
dem Patron der Schule oder deſſen Re-
präſentanten als Präſes, aus dem Pfarrer
und nach Verhältniß des Umfangs der
Schulgemeinen aus 2 bis 4 Familienvä-
tern von anerkannter Rechtschaffenheit,
vernünftiger Einſicht und erprobter Liebe
für das Schulweſen, beſtehen.

a) Bei den Schulen Königl. Patronats
iſt zwar der Pfarrer Präſes des Vor-
ſtandes, die resp. Domainen-Amts-Väch-
ter oder Rentmeiſter, ſo wie die Land-
rätſch. Officia haben aber auf dieſe
Schulen ihre beſondere Aufmerkſamkeit
zu richten und für das Wohl dieſer
Anſtalten zu ſorgen.

b) In Orten, wo zwei Schulen verſchie-
dener Confession beſtehen, ſind beide
Geiſtliche Mitglieder des Schulvorſtandes
des und der ältere im Amte hat ſodann
bei den gemeinſchaftlichen Berathſchla-
gungen den Vorſitz, jeder von deſſelben
aber die ſpecielle Aufficht über das Ju-
nere

Nro. 273. Uwiadomienie względem Uwi-
adomawania i Urzędowania Władzy
dozor nad szkołami wieyſkimi
maiącey.

Aby porządek uczyniony wzglę-
dem Władzy dozor nad szkołami
weyſkimi maiącey, zupełny przy-
nioſł pożytek, uznaliſiny za rzecz
potrzebną członkom tey Władzy
oznajmic najgłównieyſze ich ob-
owiązki, i przytym też Publiczności
podać przepisy podług których
Przełożeni obrane bydź mają.

1.) Podług rozkazu Prz. Maſtery-
um Spraw wewnetrznych od 28.
Października R. 1812 Władza do-
zór nad szkołami wieyſkimi ma-
iąca złożona bydź ma, z Pana
Wſi iak kollatora ſzkoły albo Je-
go zaſiępcy w funkcyi Przeſeſt,
z Xiędza Plebana, i podług wie-
kości wſi z 2 albo 4 mężow flu-
znych, cnotliwych i porządek
ſzkolny kochających.

a.) Przy ſzkołach tych gdzie król
Jmc. ſam kollatorem ieſt, Xiędz
Pleban Przeſeſem ieſt. Im Pa-
nowie Dzierzawcy i inſze offi-
cialiſcy iako i też Landrat, pil-
ny przy tym mieć mają dozor
nad takiemi ſzkołami.

b.) We Wſiach takich, gdzie ſzko-
ły różnego ſię znajdują wy-
znania chrzeſcijańskiego, iehmoſc
Xiędza Plebanowie, tak jedney
iako i też drugiey konfeſyi
członkami Władzy tey bydź
mają. Nayliarzy w urzędzie,

nerer der Schule seiner Confession. Ein Gleiches gilt von den Simultanschulen jedoch mit der Maafgabe, daß in diesem Falle auch das Innere der Schule von beiden Geistlichen nach gemeinschaftlichem Rathe besorgt wird.

c) die Gemeindeglieder für den Vorstand werden von dem Schulpatren und dem Pfarrer gewählt, und zwar, wenn mehrere Ortschatten zu einer Schule gehören, aus jeder Gemeinde ein Familienvater, in der Regel der Scholze, welcher sodann für Ausführung der Schulbeschlüsse in seinem Orte zu sorgen hat.

d) die Amtsführung dieser Mitglieder des Schulvorstandes aus den Gemeinden dauert 6 Jahre; dieselben gehen aber nicht alle zu gleicher Zeit, sondern nacheinander und nach ab. Von den neu gewählten Mitgliedern ist der Schulinspector jederzeit bald in Kenntniß zu setzen.

II.) Einem solchen Schulvorstande liegt ob, dafür zu sorgen:

1) daß das Schulhaus im gehörigen Bau stande gehalten, die nöthigen Bücher, Lehrmittel und Schulgeräthschaften herbeigeschafft, Reinlichkeit, Ordnung und Sauberkeit beobachtet, die Lehrstunden gewissenhaft abgehalten und flüchtig besucht, das Vermögen der Schule treu verwaltet und die Lehrer stets zur gehörigen Zeit besoldet werden.

2) Die Geistlichen haben insbesondere als die Sachkundigen Mitglieder ihre Aufmerksamkeit auf den Unterricht selbst, auf den Lectorenplan und die Lehrmet-

thode

presidowac powinnienn, kazdy zas z nich z osobna pilny musi miec dozór nad szkółą wyznania swego To samo się rozumie od szkół takich, do których dzieci różnego nabożeństwa wras idą, nad temi obydwu Xięza dozór mieć mają, i o wewnętrzne Interessa Jch starac się powinni.

c.) Członki Władzy tey od kolatora i Xięza obrani być muszą, i mianowicie jeżeli wiecicy iak jedna wieś do tey szkoly należy zawsze z kazdy wsi ieden mąż słuszny zwyczajnie szoltyś musi być obrany, którego powinnością będzie resolucye Władzy po wsi ogłaszac.

d.) Urzędowanie członkow tey Władzy 6 lat trwać ma, obieranie zas inższych nie powinno na ras tylko po trosze się stać. Przy od miany kazdey Inspektor szkół o niey uwiadomiony być musi.

II.) Obowiązki Władzy dozór nad szkołami wiejskimi trzymający, następujące są.

1) Powinna się o to starac, żeby budynki szkolne, w dobrym się z nagdowały stanie, żeby kiziazki i inne w szkole potrzebne rzeczy były przytomne, żeby czystość, porządek i karność panowały, żeby godziny do nauki wyznaczone po-

rzęd-

thode, auf den Fleiß, die Eitelkeit und weitere Ausbildung der Lehrer zu richten und die Extern mit Rath und That zu unterstützen.

Um diesem allen genügen zu können, müssen

3) die Mitglieder des Vorstandes nicht nur oft die Schule besuchen und sich von ihrem innern und äußern Zustande in genaue Kenntniß zu setzen suchen, sondern auch alle Monate wenigstens einmal zusammen kommen, hierbei ihre Berechnungen einander mittheilen und gemeinschaftlich über die Mittel und Wege berathschlagen, wie diesem oder jenem Mangel und Fehler abgeholfen und das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit führen gebracht werden. Die hierbei gefaßten Beschlüsse werden jedesmal von dem Geistlichen, der auch die übrige Correspondenz führt, zu Protokoll gebracht, und sonach ohne Verzug die weiteren Anträge zur Ausführung derselben bei der Orts- oder Kreis-Vehörde, bei dem Schulens-Inspector oder selbst bei uns gemacht. Auch hat

4) der Vorstand alle über oder von einem Lehrer geführte Beschwerden zu heben, und jedem öffentlichen Actus, als: der Schulprüfung oder Revision, welche den Gemeinden von der Kanzel bekannt zu machen ist, beizuwohnen.

regelmäßig abzuhalten, und pünktlich zu besuchen, und die Verwaltung der Schule so zu betreiben, daß die Lehrer in der That die besten Lehrer der Gegend zu sein vermögen, und die Schüler in der That die besten Schüler der Gegend zu sein vermögen.

2) Oflobliva będzie każdego Xig-dza powinnością, będąc członkiem tej Władzy najwyższą naukę mającym, dawać na to pozor żeby nauka była porządnie dana, i żeby tak nauczyciele jako i też uczniowie pilni byli i cnotliwie żyli. Przytym się też Duchowienstwo o to starać powinno, żeby nauczyciele w umiętnościach większy wzrost brali, dając Jeym rady dobre i przykłady naśladowania godne.

A żeby do tego skutku przyszło potrzeba wyciąga.

3) Żeby członki tej Władzy nie tylko często szkoły nawiedzali i rewidowali, dla informowania się o zewnętrznych potrzebach Ich, ale żeby się też przynajmniej co miesiąc ras zromadzili o interesach szkół się rozmawiali i szrodki, jakim sposobem niektórym zapobiedz by można niedoskonałościom, sobie komunikowali. Konkluzye tych rozmow od Xig-dza który się też korrespondencyą zatrudnić powinniem, zawize do Protokołu zapisane bydź musza a jeżeli wielkiej się wazności albo do Landrata albo

5) Bei entstandener Schullehrer-Vacanz, welche von dem Ortspfarrrer unverzüglich dem Schul-Inspector und durch diesen der Königl. Regierung angezeigt ist, muß der Vorstand unter Ueberscheidung eines von sämtlichen Mitgliedern unterzeichneten Nebenunterschiednisses die Wiederbesetzung bei dem Patron sogleich in Antrag bringen und der Einführung des neuen Lehrers, die durch den Schul-Inspector, in Gegenwart einer Deputation der Schulgemeinden und der Schulkinder, geschieht, ebenfalls beiwohnen.

Wir hoffen, daß die zum Vorstand gewählten Männer das in sie gesetzte ehrenvolle Vertrauen durch eine pünktliche Vollziehung alles dessen und durch eine lebhaft eiltheilnahme an dem Wohl der Schulen rechtfertigen werden.

I. Abth. Pl. X. Septbr. c. 438.

Oppeln, den 14ten Decbr. 1816.

Königlich Preussische Regierung
zu Oppeln.

albo do Inspektora szkół, albo też w potrzebie nagley do nas maia być odesłane.

4) Władza ta dozór nad szkołami wiejskimi maiać skargy tak z strony szkolnego iako i też z strony innych przeciwko Jemu słuchacz i uspokoić powinna, także przy wszystkich aktach publicznych iako to przy Rewyzyach szkoły, które wprzód z Ambony zgromadzeniu opowiadane być muszą przytomna być musi.

5) W Przypadku śmierci albo innego oddalenia szkolnego Xiądz Pleban o nim Inspektorowi szkół wiadomość dać powinni, który zaś nas o tym uwiadomic musi. Władza zaś dozór nad szkołami maiać, specyfikacyą Dochodów szkolnego od wszystkich członków Władzy podpisaną nam podać powinna, u kollatora o obieranie innego męża na urząd nauczycielski się dopominać musi. Przy przytyley zaś Introdukcyi Jego, która przez Inspektora szkół nastąpić ma, tak Władza iako i też Deputowani Gromady i Dzieci do szkoły chodzące przytomni być maiać.

Spodziewamy się że członkowie władzy będą umiały szacować to zaufanie, które w nie kładziemy i że się postaraiać żeby rozkazom naszym, dla dobra szkół i dzieci danym zadatyc uczyniono było.

I. Pl. X. Spt 438. Opole, d. 14. Decbr. 1816.
Krol. Pruska Reg. 1. Wydział.

Nro. 274. Bekanntmachung, wegen Anstellung eines Kreis-Chirurgen im Pleßschen Kreise.

Im Pleßschen Kreise ist die Stelle eines Kreis-Chirurgi womit 100 rthl. jährliches Gehalt verknüpft sind, noch vacant, und wir fordern zur Bewerbung darum auf. Wer diesen Posten nachsucht, muß außer glaubhaften Zeugnissen, seiner untadelhaften Führung, seine Qualification als Chirurgus forensis darthun, oder sich der Prüfung beim Collegio medico in Breslau unterwerfen. Kenntniß der pohlischen Sprache ist in diesem Kreise durchaus nöthig.

I. Abth. Plen. III. Nro. 940. Decbr. c. Oppeln, den 14. Decbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

Nro. 275. Bekanntmachung, die Einsendung der Liste von den angestellten Polizei-Officianten betreffend.

Mit Ausschluß der Stadt Neisse werden sämmtliche Bürgermeister des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch aufgefordert, eine Liste von den bei jeder Stadt angestellten Polizei-Officianten unter folgenden Rubriken:

Name der Polizei-Officianten,

deren Charakter,

Alter,

Geburtsort,

was sie ehemals gewesen, und wie lange sie als solche gedient,

Dienstzeit ihres gegenwärtigen Postens,

jährliches Gehalt,

Qualification im Dienst,

ungefäumt an das Landrätliche Officium des Kreises zu senden.

In diese Liste haben die Bürgermeister auch sich selbst aufzuführen, jedoch wie sich von selbst versteht, die letzte Rubrik unangefüllt zu lassen.

VII. Decbr. 742. Oppeln, den 17. Decbr. 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 276. Bekanntmachung, die Fahrzeuge zum Uebersegen über Flüsse betreffend.

In Befolg unserer unterm 31sten August im 19ten Stück, Seite 217. Nro. 149., erlassenen Verfügung, wird zur Befolgung annoch nachstehendes verordnet:

1) Kein Baumeister ist von nun an bei Verlust seines Gewerbscheines ermächtigt, einen Oder-Prahm oder eine Fährbrücke zu bauen, ohne vorher die Maße zu den Prahmen von dem Departements-Wasser-Bau-Inspector sich erbeten zu haben. Bei Fährbrücken soll die Brücke der Breite nach nur von Knie zu Knie der Schiffe reichen, der mittlere Raum zwischen den beiden Schiffen und die Stärke der Prahme, im Verhältniß der Tragbarkeit der Schiffe, vom Wasserbau-Inspector festgestellt werden. Auch darf das neuerbaute Fahrzeug nicht eher zum Gebrauch genommen werden, bis von dem Bau-Inspector die Untersuchung und Bau-Abnahme erfolgt ist.

2) Auf jedem Oder-Fahrzeuge zum Uebersegen müssen bis zum 1sten Mai k. J. folgende Vorschriften getroffen werden:

a) Ist auf selbigen, da die Tragbarkeit nicht überall gleich, an einem der

sub

Nro. 276. Obwieszczenie, względem statków wodnych do Przewożenia używanych.

Przypominając Publiczności rozkaz nasz od 31 Aug. b. R. w Dzienniku naszym, na karcie 217 pod Nro. 149. wydany jeszcze do Niego następujące do wypełnienia dokładamy dodatki.

1) Zadny Budownik pod karą straty Gewerżaynu swego pozwolenia niema, Prom albo most do przewożenia służący budować, nim od Dozorcy budowliny wodney to jest Inspektora krolewskiego sobie miarę do takiego statku nie wyproszył:

Przy Promach do przewożenia służących, most nie potrzebuie być szerszy iak od iednego do drugiego kolana statku. Mieysce zaś posrednie między temi statkami i trwalosc Promow, w proporcji wielkości statkow koniecznie od Inspektora dozoru nad wodnymi budowlami mającego musi być examinowana.

Po skończonym wybudowaniu nowego takiego statku ten statek musi być wprzód od wyzey wspomnionego Inspektora wydany i approbowany, nim do przewożenia używany być może.

2) Na kazdym na Odrze się znajdującym do przewożenia używanym statku następujące Reguly ż do 1 Maja 1817 R. używane być muszą.

a)

sub c bezeichneten Pfähle eine Tafel anzubringen, worauf mit schwarzer bemerkt steht: wie viel Centner ohne alle Gefahr auf einmal übergehrt werden können, und was für besetzte und leere Wagen, insofern für Personen und für übersehendes Vieh an Fahrgeld, nach den gesetzlich bekannten oder anerkannten Sätzen zu bezahlen ist.

b) Auf beiden Seiten, sowohl am Vorder- als Hinter-Theil des Fahrzeuges, soll nach näherer Angabe des Wasserbau-Inspectors durch 4 Stück Laten von 1 Fuß Länge bezeichnet werden: wie viel bei schwerer Belastung noch Bord oder Rand über die Oberfläche des Wassers bleiben muß.

c) An den Enden des Fahrzeuges sind 4 Pfähle von 2 Fuß Höhe und 6 Zoll im Durchmesser anzubringen, um mit selbigen den Prahm oder die Fahre vorn und hinten nach erfolgter Belastung mit Ketten zu verschränken, dadurch eine Art von Geländer zu bilden, um das Rollen ins Wasser bei irgend einem Stöß, oder beim Schwenken des darauf befindlichen Viehes zu verhindern.

3) Die Fahrlente sollen jedermal bei schwerer Beladung darauf halten, daß die Last nicht auf eine Stelle zusammengebracht, sondern so weit es nur
it.

a) Poniewaz nie wszystkie statki iednakiem ciężary przewozić mogą, tablica na iednym z tych palow o których pod litt c nizey mowiono będzie, powinna być zawieszona, na ktorey olejową farbą napisano być musi, wiele Centnarow taki statek bez niebezpieczeństwa przewozić może, i wiele za ładowne i prozne wozy za osoby i za bydło się przewożące podług Taryfj ma być zapłacone.

b) Na obuch bokach każdego do przewożenia używanego statku muszą być pod dozorem Inspektora królewskiego 4 Łaty pół łokcia długości przybite, na których napisane być musi, wiele Calow, brzeg statku przy wielkim ładunku nad wodą wydziany być musi.

c) Na końcach statku muszą być postawione 4 Pale łokiec ieden wysokości i 6 Calow grubości, przy których po skończonym ładunku nim ieszcze zaczną przewozić statek w koło łańcuchami musi być obciążony, na podobieństwo poręczy, aby przez to się zapobiegło niezczęciu, któreby nastąpić mogło, ośobliwie przy bydłciu przelęknionym, na statku, do przewożenia się znajdującym.

3) Przewoźnicy przy wielkim ciężarze na promie się znajdującym na to pozor dawać muszą, żeby naj cięższe rzeczy nie wszystkie na ieden tylko bok statku postawione były, ale owszem podług mo-

irgend zulässig auf der ganzen Fläche des Fahrzeuges vertheilt werde. Bei starkem Winde müssen auch ausserdem sub b bezeichneten Maass noch einige Zoll Bord übrig bleiben.

4) Um an den Bord-Maassen erselien zu können, ob die Fährbrücke vollständig und gleich belastet, sollen bei den Anfuhrten stets die nöthigen Glatschen angelegt werden, damit das Fahrzeug bei der Belastung nicht am Ufer auf den Grund aussigt, sondern stets volle Wassertiefe habe.

5) Alle sogenannte Schrecken müssen abgeschafft und die Uebersahrt blos durch Ruder besorgt werden.

6) Die Inhaber der Uebersfahrzeuge sollen nur solche Personen zu Fährleuten anstellen, welche stark, im Uebersahren geübt, nüchtern und bescheiden gegen das Publicum sind.

7) Die Landrätsh. Aemter der an der Oder, Neiße und anderen mit Fahren versehenen Flüssen liegenden Kreise, vorzüglich aber die Wasser- oder Drieh-Inspectoren machen darüber, daß die sub litt. a. b. und c. zu treffenden Einrichtungen, bis zum 1sten Mai k. J. bewerkstelliget werden. Zugleich werden letztere verpflichtet, jedes Frühjahr und jeden Herbst den Zustand sämtlicher Prähmen und Fahren im Regierungs Departement zu unter-

suchung auf die ganze Länge der Promenaden zu vertheilen. Wenn in den Zeiten der Hochfluth die Ufer der Flüsse und Bäche durch die Uebersahrt zu hoch abgetragen werden, so sollen die Ufer durch künstliche Wehre, die in der Richtung der Uferlinie angebracht werden, geschützt werden. Die Wehre sollen so angebracht werden, daß die Uferlinie nicht durch sie verändert wird, und die Ufer nicht durch sie abgetragen werden. Die Wehre sollen so angebracht werden, daß die Uferlinie nicht durch sie verändert wird, und die Ufer nicht durch sie abgetragen werden.

4) Mostki do wieżdzenia, i zieżdzienia przy brzegach Rzeki zawsze tak zrobione byđz mużą żeby statek przyblizajacy się do nich nie dostał się do ziemi. Przy miarach wyłocności brzegu nad wodą pokazuiących, nie moźna by było w przeciwnym razie poznać iezeli Prom iakieg należy albo moźe nadto obciężonym został.

5) Instrumentow infzych do przewożenia uzywac nie wolno, jedne tylko wiosła do tego używane byđz maia.

6) Poliadcze Promow tylko takich do przewożenia potrzebować maia ludzi, którzy w przewożeniu cwiczeni i przytym trzewemi i rozumnemi są ludźmi.

7) Officia Landrackie tych przy Odrze, Nisly albo infzych Rzek Iezących krifow, ofobliwie zas Inspektoriowie dozór nad Budowlami wodnemi maigce, powinni się o to starać żeby pod literami a. b. c. naznaczone od miany sz do 1 Maia przyżdzłego Roku nastapily. Oprocztego Ieh iezcze będzie obowiązkim przykońcu kazdey Wiosny i kazdey Ielieni Promy i statki w Degartamencie naszym Regencyyym rewidawać, znalezione wady,

suchen, die bemerkten Mängel und was zu deren Abstellung erforderlich genau zu verzeichnen und der Königl. Regierung spätestens Ende Juni und Decbr. jeden Jahres über den Befund Bericht zu erstatten.

Dies. Vorschriften werden zur Kenntniß der Eigentümer und Pächter von Praxmen und Uebersch-Fahrzeugen und des Publicums gebracht, damit ein Jeder, so weit sie ihn betreffen, sich darnach auf das Genaueste achte.

VIII. Obr. 29. 51.

Oppeln, den 18ten Decbr. 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu
Oppeln. 1ste Abtheilung.

wady, i Projekta do znielenia ieli co Rok nay pozniey ostatniego Czerwca i Grudnia Regencyi tu- tey tseyzey podac.

Przepisy te podawamy do Wiadomości Posiadaczow i Najemnikow Promow i statkow do przewozenia zdalnych; i w ogolności do wiadomości caley Publiczności, zeby sie kazdy podług nich rządził.

VIII. Obr. 29. 51.

Opole, d. 18. Decbr. 1816.

Krolewsko Pruska Regencya.
1. Wydział.

Nro. 277. Bekanntmachung, wegen Erhebung der den Kreis-Physikern bewilligten Schreib-
Materialien-Gelder.

Mehrere Landrätbliche Officien haben pro 1816 die für die Kreis-Physiker jährlich bewilligten Schreib-Materialien-Gelder, bis jetzt noch nicht erhoben.

By dem herannahenden Jahres-Abschluss, werden dieselben daher hiermit aufgefordert: die Quittung der resp. Physiker an die Regierungs-Haupt-Casse ungesäumt einzusenden, und die Auszahlung des Betrages zu gewärtigen.

I. 284. Decbr. Oppeln, den 19. December 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 278. Bekanntmachung, betreffend die Servis-Vergütung für die in Rechnungs-Angelegenheiten des Regiments beschäftigt gewesenen Landwehr-Officiere.

Es haben zwar im Allgemeinen die rechnungsführenden Officiere der vormaligen Landwehr-Regimenter, welche noch mit der Rechnungslegung beschäftigt sind, und sich deshalb an dem Orte des Bataillons-Commandeurs aufhalten, keinen Anspruch auf Natural-Quartier oder Servis, sofern sie nicht etwa zu einem Stamm der neuen Landwehr-Regimenter gehören: da indessen dergleichen Rechnungslegungen geschehen müssen, und sich auch ohne Schuld der rechnungsführenden Officiere verzögert haben können, so ist von dem Königl. Ministe. io des Innern nachgegeben und angeordnet worden:

daß den rechnungsführenden Landwehr-Officiere der aufgelösten Landwehr-Regimenter, welche sich an dem ihnen zu diesem Zweck von der Militär-Behörde angewiesenen Orte aufhalten, noch 3 Monate nach erfolgter Auflösung des betreffenden Landwehr-Regiments, der regulativmäßige Servis für Rechnung des Departements- Servis-Fonds vergütet werden darf.

Wenn nun die Auflösung sämtlicher Landwehr-Regimenter hiesigen Departements nach der Entscheidung des Brigade-Commandos mit Ende April d. J. angenommen worden, so kann für dergleichen in Rechnungs-Angelegenheiten beschäftigt gewesene, und nicht zu den Stämmen der Landwehr gehörende Landwehr-Officiere der Servis noch für die Monate May, Juny und July zur Vergütung angedachte Officiere, insofern sie sich selbst eingemietet haben, oder an die Quartier-Wirthe, wenn ihnen Natural-Quartier abgereicht worden, anhero liquidirt werden; jedoch müssen die diesfälligen Liquidationen mit den Aeltesten des Regiments oder Bataillons-Commandeurs: daß die Officiere, für welche der Servis liquidirt wird, wirklich in Rechnungs-Angelegenheiten sich an dem betreffenden Orte aufhalten müssen, und daß sie nicht zu dem Personal des Landwehr-Stammes gehören, versehen seyn.

Hiernach haben die Magisträte und Servis-Deputationen sich zu achten.

I. Abth. IV. 633. Novbr.

Oppeln, den 19. Decbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 279. Bekanntmachung, wegen der den Gebrüdern Cockerill zu Berlin nachgegebenen Versendung ihrer Wollgespinne auf Certificate statt der Papierscheine.

Den Gebrüdern Cockerill zu Berlin ist nachgegeben worden, über das aus ihrer Maschinen-Spinnerei nach den Fabrications-Orten zu versendende wollen Garn, da solches keiner Aeltesten Abgabe unterworfen ist, Certificate zu ertheilen, welche die Stelle der Papierscheine vertreten sollen.

Zu Gemächheit diesfälligen Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 6. October wird den Aeltesten und Zoll-Beamten hiesigen Departements zu ihrer Achtung hiervon Nach-

richt

richt gegeben, und die Form der Certificate durch nachstehenden Abdruck bekannt gemacht.

II, 1124. Decbr.

Doppeln den 20. Decbr. 1816.

W. c.

Königl. Preuss. Regierung. Zweite Abtheilung.

Abdruck.

Nro.

Certificat

Vorzeiger dieses der
hat von uns erhalten
signirt

an Herr

zu

ist unserer Manufaktur alhier gesponnenes wollenes Garn, bestehend aus:

an Gewicht

Ein Königl. Wohlthätliches Recise-Amt zu
wird ersucht, dieses Garn, welches dort in den oben vermerkten Ballen mit unserm Siegel
versehen, ankommt, als einländisches Fabricat steuerfrei passieren zu lassen.

Berlin, den

(L.S.)

pp. Chs. James et John Cockerill
Wollenspinneren

G. Dittermann.

Nro. 280. Bekanntmachung, betreffend die Servis-Sätze der Capitains und Rittmeister.

Nach der Königl. Allerhöchsten Bestimmung, befinden sich in den Regimentern keine Staats-Capitains und Staats-Rittmeister mehr, sondern sie sind sämmtlich wirkliche Capitains und Rittmeister 1ster und 2ter Classe.

Hiernach, und da unter letztern viele aggregirte und nicht regimentirte Capitains sich befinden, welche schon längst den ihnen gebührenden Servis eines Compagnie-Chefs bezogen haben, und solchen nicht verlieren können, ist von dem Hohen Königl. Ministerio des Innern die Festsatzung erlassen:

„daß sämmtliche active Capitains und Rittmeister den Servis eines Compagnie-Chefs, „da sie wirklich Capitains sind, und es keine Staats-Capitains mehr in der Armee „gibt, erhalten soll n“.

Die Magistrate und Servis-Deputationen haben hiernach sich zu achten.

I. Abth. IV. 713. Decbr. Dppeln, den 22sten Decbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Dppeln.

Nro. 281. Bekanntmachung, wegen der Servis-Vergütung für die auf dem platten Lande stehenden Grenz-Commandos.

Das Königl. Ministerium des Innern hat auf unsern Antrag zu bewilligen geruht:

daß für die auf dem platten Lande stehenden Postirungs-Commandos der volle reguläre strommäßige Servis vergütet werden darf.

Indem solches den Herrn Landräthen und den Magisträten hierdurch bekannt gemacht wird, werden erstere hiermit angewiesen, die diesfälligen Servis-Liquidationen nicht an uns, sondern an die Servis-Deputation des Orts einzureichen, wo der Truppenthell, von welchem das Commando detachirt ist, seine Garulson hat, auch müssen diese Liquidationen hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Anzahl von Mannschaften und Pferden, von dem commandirenden Officier attestirt seyn. Die betreffenden Servis-Deputationen haben demnach diese Liquidationen bei uns zur Anweisung einzureichen, die Vergütung einzuziehen, und den Betrag demnach an das Landräthl. Oeffizium des betreffenden Ortes weiter auszuzahlen.

I. Abth. IV. 850. Decbr. Dppeln, den 23. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Dppeln.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Polizen-Distrikts-Commissarius Better, Rosenbergschen Kreises, ist der Polizen-Distrikts-Commissarius Fiedler ernannt worden.

N a c h t r a g

Nr. XXXV. des Amts-Blatts pro 1816.

Ausgegeben Oppeln, den 7. Januar 1817.

Nro. 232. Publicandum für sämtliche Königl. der Opperlischen Regierung untergeordnete Cassen, die Zahlung der Zinsen von den Staats-Schuldscheinen betreffend.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Intelligenz-Blatte:

die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende December d. J. fällig werdenden 4ten Coupons der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom 1. July bis Ende December d. J. so wie der noch nicht präsentirten früheren Coupons betreffend:

werden in Folge des hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 11. Decbr. c. die sämtlichen der unterzeichneten Regierung untergeordneten Cassen hiermit angewiesen:

- 1.) sowohl die jetzt fälligen als die unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtende Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern sie auch
- 2.) vom 1. Januar bis ult. Februar k. J. schweizerlich baar zu realisiren, und die sohergestalt empfangenen Coupons, der Regierung-Haupt-Casse bei Uebersendung der monatlichen Ueberschüsse als baar anzurechnen.

IX. 540. December c. a. Oppeln, den 24. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 285. Erinnerung wegen der alljährlich einzuschickenden Nachweisungen über den Privat-Hütten-Betrieb in der Provinz.

Die Unter-Polizei-Behörden werden hierdurch erinnert: die jährlich einzureichenden Nachweisungen von den in ihrem Bezirke befindlichen Privat-Hüttenwerken und metallurgischen Fabrique-Anstalten rücksichtlich des ablaufenden Jahres ohnfehlbar bis zum 31sten Januar k. J. bei 1 Rthlr. Strafe einzuschicken, oder wenn dergleichen nicht vorhanden sind, negativ darüber einzuberichten. Gleichzeitig werden sie auf Beobachtung des diesfalls vorgeschriebenen Schema im 28sten Stück des Breslauer Amtsblattes vom Jahre 1811. sub Nro. 239. Seite 326. verwiesen.

VIII. 456. Decbr. Oppeln, den 24sten December 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

Nro. 284. Bekanntmachung, die Uebersetzungen im Preise für die den Reisenden gewährten Leistungen verschiedener Art betreffend.

Zur Abstellung der Beschwerden der Reisenden über das Verfahren bei Streitigkeiten mit Handwerkern über Uebersetzungen im Preise, wegen nothwendig gewordener Reparaturen und überhaupt über unangemessene Behandlung, sind von den Königl. Hohen Ministerien folgende Bestimmungen vorgeschrieben worden.

- 1.) Bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern über die Güte und den Preis der Arbeiten, soll, auf des einen oder des anderen Theils Antrag, ein kurzes polizeiliches Verfahren dem gerichtlichen allmal vorausgehen.
- 2.) Demnach soll die Polizey-Behörde eines jeden Ortes, dem Befinden nach mit Zuziehung eines sachverständigen Gewerksgenossen diese Streitigkeit polizeimäßig untersuchen und allenfalls nach vorgängiger, den Umständen nach eidlischer Taxation der Arbeit, die Sühne versuchen und in deren Entsehung durch ein Resolat entscheiden.

3.) Demjenigen, welcher sich bei diesem Resolut nicht bernüht, steht die Verantwortung auf richterliche Entscheidung zwar frei, sie muß aber sogleich eingelegt werden, und ist der Handwerker schuldig, die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigenthum des Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen Auszahlung des polizeilich bestimmten Preises und Caution für die Mehrforderung, so wie Bestellung eines Bevollmächtigten verabsolgen zu lassen.

Indem wir vorstehende Bestimmungen zur Nachachtung hierdurch bekannt machen, bringen wir zugleich, die im §. 162 des Edikts vom 7. Septbr. 1811 wegen der Taxen der Gastwirthe enthaltene Vorschrift, so wie die deshalb durch das Breslausehe Regierungs-Amtsblatt im Jahre 1811 erlassenen ausführlichen Verordnungen, und zwar:

im Stück XV. Seite 172. No. 122.

— — XXIII. — 255. — 180.

— — XXVIII. — 323. — 234.

in Erinnerung, und fordern sämtliche Orts-Polizei-Behörden ernstgemeßenst auf, mit Strenge und Nachdruck auf die Befolgung aller dieser Vorschriften bei schwerer Verantwortung zu halten.

VII. Decbr. c. 843. Oppeln, den 26. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 285. Bekanntmachung, betreffend die aus der Kriegerperiode 1807 rückständig gebliebenen Servis- und Brodtgelber für Soldaten-Frauen.

Da das Servis- und Brodtgelber-Liquidations-Wesen aus der Kriegerperiode 1807 in Betreff derjenigen Soldaten-Frauen, die sich, während ihre Männer im Kriege wirklich activ gewesen und activ geblieben, in den vormaligen Garnison-Städten ununterbrochen fortdauernd aufgehalten haben, endlich abgeschlossen werden muß, so werden die Magisträte und Servis-Deputationen der Städte hiesigen Departements mit Bezug auf das Monitorium der Königl. Regierung zu Breslau im Amtsblatt pro 1811 No. 35 ad 323 hiermit angewiesen:

über alle aus jener Krieges-Periode etwa noch rückständigen Servis- und Brodtgelder-Forderungen, die Liquidationen, und zwar über den Servis und über das Brodtgeld jede besonders, mit den verschriftsmäßigen Attesten gehörig justificirt, spätestens bis zum letzten Januar k. J. der Königl. Regierung zu Breslau einzureichen.

Es wird hierbei bemerkt, daß jede später eingehende Liquidation ganz zurückgewiesen, und die säumigen Magistrate und Servis-Deputationen zur Vertretung des daraus für die Soldaten-Familien entstehenden Nachtheils aus eignen Mitteln angehalten werden sollen.

Diejenigen Magistrate und Servis-Deputationen, welche keine dergleichen rückständige Servis- und Brodtgelder zu liquidiren haben, werden angewiesen, binnen dem angeordneten Termine diesfällige Negativ-Atteste, Ley 2 rthl. Ord. nungsstrafe der Königl. Regierung zu Breslau zu übergeben.

I. Abth. IV. 920. Decbr. Oppeln, den 28. Decbr. 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln, Erste Abtheilung.

Nro. 286. Bekanntmachung, betreffend die von den Städten des Departements vom 1sten Januar k. J. ab, aufzubringenden Servis-Beiträge.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern sollen die von den Städten hiesigen Departements vom 1sten Januar k. J. ab, aufzubringenden Servis-Beiträge, bis auf weitere Bestimmung nach der bisherigen Höhe eingezogen werden. Den Magistraten und Servis-Deputationen wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. Abth. IV. Decbr. 859. Oppeln, den 29sten December 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln,

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlessen zu Breslau:

Nro. 6. Betreffend die Liturgie, nach welcher der Gottesdienst in den Militair-Gemeinden gehalten werden soll.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. Novbr. c. zu befehlen geruht, daß nach der von Allerhöchstdenenelben genehmigten Liturgie, nach welcher der Gottesdienst in den Garnisonkirchen zu Berlin und Potsdam bereits seit einiger Zeit eingerichtet ist, nunmehr auch der Gottesdienst in allen Militair-Gemeinden gehalten werden soll.

Gemäß der unterm 18ten v. M. an uns ergangenen Verfügung des Höhen Ministerii des Innern ist das dazu Erforderliche bereits an sämmtliche Militair-Geistliche der Provinz erlassen worden, welches den Herren Superintendenten zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 9. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlessen.

N a c h w e i s u n g

von den mittlern Markpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten
Opperländischen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant,
für den Monat Decbr. c. a.

No.	Namen der Städte.	Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Heu pro Centner		Stroh pro Schock					
		p r o				S c h e f f e l											
		rtl.gr.	pf	rtl.gr.	pf	rtl.gr.	pf	rtl.gr.	pf	rtl.gr.	pf	rtl.gr.	pf				
1.	Stadt Beuthen . . .	2	20	—	—	1	10	—	—	1	—	—	16	—	6	—	—
2.	= Cosel . . .	5	5	9	—	2	14	—	—	1	5	6	16	—	5	—	—
3.	= Falkenberg . . .	4	—	—	—	2	19	—	—	1	20	—	16	—	4	—	—
4.	= Leobschütz . . .	5	6	6	—	5	3	7	—	2	25	1	1	3	11	5	12
5.	= Lublitz . . .	2	22	—	—	2	7	7	—	1	5	8	—	1	—	4	15
6.	= Reife . . .	2	25	5	—	2	11	10	—	2	17	6	1	1	11	17	2
7.	im Neustädtischen Kreise	5	14	4	—	2	22	11	—	1	22	2	1	5	6	19	5
8.	Stadt Oppeln . . .	5	10	7	—	2	14	6	—	1	15	5	1	6	5	15	5
9.	= Mes . . .	5	8	—	—	2	16	—	—	1	20	—	1	5	6	14	—
10.	= Ratibor . . .	5	7	—	—	2	17	7	—	1	25	10	1	5	7	16	6
11.	= Rosenberg . . .	5	15	4	—	2	6	9	—	1	12	—	1	5	4	18	5
12.	= Groß-Strehlitz . . .	5	16	—	—	5	8	—	—	2	4	—	1	4	—	22	—
13.	= Lest . . .	5	8	—	—	2	8	—	—	1	20	—	1	—	—	14	—